Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 58 vom 15. Januar 2002

Gemeinde Arisdorf, Mutation Bau- und Strassenlinienplan Haldenweg (Parzelle Nr. 4365)

A. Der Gemeinderat Arisdorf hat am 30. Oktober 2001 die Bau- und Strassenlinienplan-Mutation Haldenweg beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung der Baulinie infolge der Nichtgenehmigung gemäss RRB Nr. 1646 vom 16.10.2001.

B. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2001 unterbreitet der Gemeinderat Arisdorf die Bau- und Strassenlinienplan-Mutation Haldenweg zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

: / / : 1. Die vom Gemeinderat Arisdorf am 30. Oktober 2001 beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes Haldenweg wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 5/BSP/15/1 (Mutation Haldenweg) versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: